



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 34. Copia-Schreibens von Hrn. Hertzogen Ernten zu Braunsch.  
Lüneb. Durchl. an Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln Hrn. Ernten Herzogen  
in Ober- und Nieder-Bayern [et]c. als Bischoffen zu ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

gestät über schuldige Pflicht mit meinem demüthigen Gebett zu GOTT dem Allmächtigen zu verbitten / und in aller Unterthänigkeit meines höchsten Vermögens zu verdienende bin ich stäts willig und erbietig. Datum Hildesheim Octobr. Anno 1568.

Ew. Käyserl. Majestät

Demüthigst- unterthänigster Capellan

Burchardt Bischoff zu Hildesheim.

Num. 34.

Copia-Schreibens von Hrn. Herzogen Ernst zu Braunschw. Lüneb. Durchl. an Se. Ehr- Fürstl. Durchl. zu Cölln Hrn. Ernst Herzogen in Ober- und Nieder- Bayern zc. als Bischöffen zu Hildesheim abgelassen.

Unsere zc.

**W**ir mögen Ewer Ebdn. freundlich nicht verhalten / wie das Bürgermeister und Rath Ew. Ebdn. Stadt Hildesheim auf unsere an dieselbe ohnlängst / auff Ew. Ebdn. Uns intinuirte Subsidiales gethane beyderseiths wohl-gemeinte Erinnerung / diesen beygefügeten Bericht der Sachen / sambt angehängter Bitte / denselben Ew. Ebdn. an Uns dirigiten Subsidialibus kein statt zu thun / sondern Uns deren / wie von anderen gleichfalls requirirten Fürsten beschehen seyn solle / pure zu entschlagen / an Uns gelangen lassen: Ob nun wohl das eine und ander von bereits am Kayserl. Cammer-Gericht durch beyde Theil gemachter litis pendentz und der nicht gehörten Bürger Unschuld angezogen wird / dadurch die gesuchte subsidial-execution zumahl Unsers Theils in Difficultät und Gefahr gerathen könnte: So haben Wir doch auch ihren des Raths Suchen noch zur Zeit kein Platz geben / sondern sie vielmehr anderweit auß getreuer nachbahrlicher Zuneigung dahin vermahnen wollen / das sie auff ihr angezogenes Recht (wann gleich die Præsupposita allerdings vorhanden) sich so hart nicht stützen / sonderen vielmehr bedencken sollen / mit weme sie es saltem in consequentiam zu thun / und derowegen dahin trachten / wie sie in andere Wege mit Ew. Ebdn. entschieden / und hinwieder in den Stand und Verstand gebracht werden können / das sie und ihre Bürgerschaft vielmehr von Ew. Ebdn. alshero von GOTT fürgesetzten Obrigkeit Gnade und Befürderung / als dergleichen Judicial- oder Extra-judicial-Verfolgung zugewarten haben:

Wir

Wir machen Uns auch keinen Zweifel / es werden ihnen solche Unse-  
 re wohl-gemeinte Vermahnungen zu Herzen gehen / und sie es ihres Theils  
 an jinner leidlichen Mittelen nicht haften / noch ermangeln lassen / sinde-  
 mahl sie in dem jetzigem Schreiben sich dahin erklären / daß sie liebers nichts  
 sehen / noch wünschen möchten / als daß diesen Sachen den nächsten auff träg-  
 liche Wege und Mittel abgeholfen / und sie Ew. Ebdn Ungnade benommen  
 und übrigen möchten.

Wann es dann nun an deme wäre / daß sie zu solcher Hinlegung die-  
 ser Irthaten / mit Ernst und in solcher massen / wie es Ew. Ebdn. an  
 Dero Landts- Fürstl. Authorität und Reputation unverletzlich schi-  
 cken und anlassen wolten; So lassen wir uns bedüncken / es würde Ew. Ebdn-  
 und E. Ehrw. Thumb-Capitul viel rühmlicher seyn / darin sich in Gnaden  
 zu bequemen / dann die Partheyen selbst in langwierige mühseltige Rechts-  
 fertigung und verbitterlicher Zwenhelligkeit fortfahren / oder auch den Bür-  
 gern / so dießfalls ihre Unschuld hoch anziehen / mit Subsidual oder ordinari  
 Executions- Mittelen zusehen zu lassen: Und weil Wir wissen / wie Ewer  
 Ebdn. zur Mildtigkeit geneigt / haben Wir dieß Unser ringfügiges Bedencken  
 Derselben zu eröffnen / so viel weniger unterlassen wollen / freundlich bitten-  
 de / es im besten zu vermercken / und das freundliches Vertrauen zu Uns  
 zu behalten / daß Wir nicht allein in dieser Sachen alles zu Ew. Ebdn. Au-  
 thorität und Reputation dienlich gerne in verantwortlicher Massen / Nach-  
 babelich fortsetzen / sondern auch sonst Ew. Ebdn. behagliche Dienste zu be-  
 zeigen Uns jederzeit wollen angelegen seyn lassen / welche Wir dem Schutz  
 des Allerhöchsten zu gewünschter Wohlfahrt getrewlich befehlen. Datum  
 Zell am 1. Tag Maji Anno 1598.

H. VI  
28

Num. 35.

**Copen- Schreibens von Herrn Herzogen Ernst  
 zu Braunsch. Lüneb. Durchl. an die Stadt  
 Hildesheim abgelassen.**

Ernst 2c.

**S**iehe besondere 2c. Wir haben uns ewern Bericht auff Unser jüngst  
 Erinnerungs- Schreiben nach der Länge vorbringen lassen / und ewer  
 dabey angehefftetes Suchen vernommen.

Obs nun wohl an deme / daß diese Sachen zwischen euch  
 und dem Regen- Barth am Kayserl. Cammer- Bericht in obent-  
 schiedenen Processen zur Rechtfertigung und Litis Pendency gerathen /  
 Diweil jedoch dieselbe in consequentiam ewren Landts- Für-  
 sten nunmehr mit berühren / und Seine Ebdn. es dafür achten / daß  
 dieselbe weniger nicht den Executions- Process wider euch zugebrauchen /  
 und fortzusetzen befugt / als derselb von euch gegen Sr. Ebdn. oder je Eines  
 Würdigen Thumb-Capituls Angehörige vorgenommen / und fast cyfferig  
 außgeübet seyn soll: So sehen uns die Sachen nochmahls also an / daß ih-  
 nen